Volksschulgesetz (VSG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: -

Geändert: 430.250 | 432.210 | 631.1

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Der Erlass <u>432.210</u> Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1 Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

Geltungsbereich (Überschrift geändert)

Art. 1a (neu)

Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz regelt
- a das Volksschulangebot,
- b die private Schulung,
- c weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.

Titel nach Art. 1a (geändert)

2 Volksschulangebot

Art. 1b (neu)

Volksschulangebot

- ¹ Das Volksschulangebot umfasst
- a das allgemeine Volksschulangebot,
- b das ergänzende Volksschulangebot.

Art. 1c (neu)

Allgemeines Volksschulangebot

- ¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst
- a das Regelschulangebot,
- b das besondere Volksschulangebot.
- ² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere
- a den Regelschulunterricht,
- b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen,
- c die unterstützenden Massnahmen,
- d die Schülertransporte,
- e den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.
- ³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere
- a den Sonderschulunterricht.
- b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen,
- c die Schülertransporte,
- d den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- e den Unterricht mit besonderer Betreuung.

Art. 1d (neu)

Ergänzendes Volksschulangebot

- ¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere
- a die Tagesschule,
- b die Schulsozialarbeit,
- c die Betreuung w\u00e4hrend der Ferienzeit.

Art. 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Talentförderung (Überschrift geändert)

- ¹ In einen ausserkantonalen oder privaten spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte¹⁾ wird aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾.
- ^{1a} In ein innerkantonales spezifischstrukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkantonalen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g Fl-LAG³⁾.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Besuch des spezifischstrukturierten Ausbildungsgangs oder des spezifischstrukturierten Förderprogramms die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Talentförderung besser erlaubt als der Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents vorweist.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion kann für den Bereich der Talentförderung eine Kommission einsetzen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem spezifischstrukturierten Ausbildungsgang sowie zu einem spezifischstrukturierten Förderprogramm.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen (Überschrift geändert)

² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch einfache sonderpädagogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

Art. 18

Aufgehoben.

¹⁾ BSG 439.38-1

²⁾ BSG 631.1

³⁾ BSG 631.1

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Titel nach Art. 21 (neu)

4a Besonderes Volksschulangebot

Titel nach Titel 4a (neu)

4a.1 Grundsatz

Art. 21a (neu)

- ¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes Volksschulangebot.
- ² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen.
- ³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Regelklasse oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht.

Titel nach Art. 21a (neu)

4a.2 Zuständigkeit

Art. 21b (neu)

- ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest.
- ² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots.

Titel nach Art. 21b (neu)

4a.3 Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot

Art. 21c (neu)

Bedarfsermittlung

- ¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt.
- ² Er wird bei veränderten Umständen überprüft.

³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) durch Verordnung, insbesondere den Zugang und die Zuständigkeit.

Art. 21d (neu)

Zusammenarbeit

- ¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen.
- ² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
- ³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Art. 21e (neu)

Zuweisung

¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion bestimmt auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV das besondere Volksschulangebot.

Art. 21f (neu)

Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot mit Unterbringung

- ¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit dieser einverstanden, bestimmt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion das besondere Volksschulangebot und weist die Leistung der Unterbringung zu.
- ² Kann die Zuweisung zur Leistung der Unterbringung nicht einvernehmlich erfolgen, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung an.
- ³ Bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen ordnen die Jugendstrafbehörden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung an.

- ⁴ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach Art. 21f (neu)

4a.4 Schullaufbahn

Art. 21g (neu)

- ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert höchstens bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr.
- ² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach Art. 21g (neu)

4a.5 Unterricht in Spitälern

Art. 21h (neu)

¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.

Titel nach Art. 21h (neu)

4a.6 Übertragung der Aufgaben

Art. 21i (neu)

Trägerschaft

- ¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen.
- ² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots.
- ³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung.

⁴ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.

Art. 21k (neu)

Wirkungen und Art der Übertragung

- ¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule.
- ² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen.
- ³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft.
- ⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.

Art. 211 (neu)

Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung

- ¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese
- a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt.
- b den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen,
- c bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel sich der BPK oder der BLVK anschliesst,
- d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind, und
- e ein von der Erziehungsdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinarmassnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt.
- ² Aus wichtigen Gründen kann eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 21m (neu)

Inhalt der Leistungsvereinbarung

- ¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere
- a die Art, den Umfang und die Abgeltung der Leistung,
- b die Qualitätsanforderungen,
- c die Wirkungs- und Leistungsziele,
- d die Berichterstattung,
- e die Unterrichtssprache,
- f das Angebot an Lehrmitteln und Medien,
- g die Kosten für das Tagesschulangebot,
- h die Fürsorgemassnahmen und die Berufswahlvorbereitung,
- i den kirchlichen Unterricht.
- k die Schulsozialarbeit,
- I die Klassenorganisation,
- *m* die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe,
- n den schulzahnärztlichen Dienst.
- o die Schülertransporte.

Titel nach Art. 21m (neu)

4a.7 Aufsicht und Rechtspflege

Art. 21n (neu)

- ¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen.
- ² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.

Titel nach Art. 21n (neu)

4a.8 Finanzierung

Art. 21o (neu)

Kostentragung

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten des besonderen Volksschulangebots.
- ² Die Kosten werden über den Lastenausgleich nach den Bestimmungen des FILAG ¹⁾ getragen.

¹⁾ BSG 631 1

- ³ Bei einer Zuweisung durch die Jugendstrafbehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots vollumfänglich.
- ⁴ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebotes unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 Absatz 1 FILAG getragen.

Art. 21p (neu)

Ausgabenbewilligung

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben des besonderen Volksschulangebots unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend.

Art. 21q (neu)

Beiträge

- ¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben.
- ² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.

Titel nach Art. 21q (neu)

4a.9 Interkantonaler Schulbesuch

Art. 21r (neu)

- ¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.
- ² Im Weiteren regelt der Regierungsrat den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.

Titel nach Art. 21r (neu)

4a.10 Anwendbare Bestimmungen und Bezeichnungen

Art. 21s (neu)

Geltungsbereich dieses Abschnitts

¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Abschnitt und Abweichungen, die in der Leistungsvereinbarung sowie im Schulreglement der besonderen Volksschulen geregelt sind.

Art. 21t (neu)

Nicht anwendbare Bestimmungen

- ¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die folgenden Bestimmungen zum Regelschulangebot nicht:
- a Schulungsort,
- b vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern.
- ² Für die besonderen Volksschulen gelten die folgenden Bestimmungen zum Regelschulangebot nicht:
- a Organisation der Volksschule,
- b Gemeindebeschlüsse.
- c Gemeinderessourcen für das Schulsekretariat.
- d Kantonsbeiträge an Schulbibliotheken, Schulmediatheken sowie an die Betreuung während der Ferienzeit.

Art. 26 Abs. 3 (geändert)

- ³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat
- a (neu) regelt das N\u00e4here durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterf\u00fchrenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabkl\u00e4rungen sowie das Vorgehen beim \u00dcbertrittsentscheid,
- b (neu) bewilligt die Ausgaben abschliessend.

Art. 50 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

- ³ Er kann zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zu höchstens kostendeckenden Preisen Informatikdienstleistungen erbringen oder Dritte mit dem Erbringen der Dienstleistung beauftragen.
- ⁴ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.

Art. 60 Abs. 3

³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen

- a die erforderliche Prophylaxe:
 - (geändert) regelmässige vorbeugende Massnahmen in der öffentlichen Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7

Erziehungsberatung (Überschrift geändert)

- ¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen ist Aufgabe des Kantons.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Die Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.
- ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.
- ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
- a (geändert) die Aufgaben und die Organisation der Erziehungsberatung,

Art. 61a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesundheits- und Beratungsdienste, die Schulsozialarbeit sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

Art. 62 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.

Art. 65 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule durch Verordnung.

¹⁾ BSG 271.1

Art. 66 Abs. 1, Abs. 1a (neu)

- ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass
- d (geändert) die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden,
- (geändert) die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet,
- f (neu) Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- ^{1a} Die Privatschule muss ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlichen und über ihre Eigentumsverhältnisse sowie die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft erteilen.

Art. 67b (neu)

Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung

¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.

² Der Regierungsrat

- bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend und
- b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag, durch Verordnung.

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absätz 2, Artikel 17 Absätz 3, Artikel 20a Absätz 4, Artikel 21p Absätz 1, Artikel 25 Absätz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absätz 6, Artikel 46 Absätz 4, Artikel 46a Absätz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absätz 4, Artikel 49a2 Absätz 2, Artikel 49f Absätz 1, Artikel 54 Absätz 2 sowie Artikel 61 Absätz 7, Artikel 65 Absätz 2, Artikel 67 Absätz 5 und Artikel 67b Absätz 2 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom

Art. T4-1 (neu)

Zuweisung

¹ Kinder, welche nach altem Recht integrativ in einer Regelklasse oder separativ in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.

Art. T4-2 (neu)

Hängige Verfahren sowie laufende Leistungsvereinbarungen

- ¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.
- ² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von den bisher zuständigen Behörden nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.
- ³ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Artikel 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer.
- ⁴ Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

Art. T4-3 (neu)

Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge

- ¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.
- ² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.

³ Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den gemäss Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückzubezahlen. Ansonsten kürzt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die im Leistungsvertrag vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils, bis der nach Massgaben von Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.

Art. T4-4 (neu)

Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen

¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen.

Art. T4-5 (neu)

Delegation

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang.
- ² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.

II.

1.

Der Erlass <u>430.250</u> Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

- ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
- (geändert) öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der besonderen Volksschulen,

2.

Der Erlass <u>631.1</u> Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 24g (neu)

7 Talentförderung

- ¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel 7a Absatz 2 VSG¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2.
- ² Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Sozialhilfe und besonderes Volksschulangebot (Überschrift geändert)

¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung und gemäss Artikel 21o Absätze 1 und 2 VSG²⁾ werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Bern, Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG 432.210

²⁾ BSG 432.210